

# STATUTEN

## Verein Treffpunkt Schindlergut



## STATUTEN Verein Treffpunkt Schindlergut

### 1. Name

Unter dem Namen „Treffpunkt Schindlergut“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in der Stadt Zürich unter der Bezeichnung „Schiguna“ für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten.

### 3. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins durch aktive Mitwirkung fördern und unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch (a) Austritt, (b) Ausschluss oder (c) automatisch durch nicht rechtzeitige Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
  - (a) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen sofortigen Austritt erklären
  - (b) Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
  - (c) Wird der Mitgliederbeitrag auch nach einmalig erfolgter Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen einen aktiven Beitrag zur Förderung der Vereinsinteressen leisten.
2. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. April des Jahres fällig.

#### **5. Finanzen**

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Gönnerbeiträgen
- Subventionen

#### **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **7. Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr kommen die folgenden Kompetenzen zu
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Krippenleitung, welche dem Vorstand automatisch angehört
  - Wahl der Revisoren
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
  - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften über die ausserordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **9. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem bis drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Dem Vorstand gehören ferner die vom Verein angestellte Krippenleiterin und deren Stellvertreterin an.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für welche nicht ein anderes Vereinsorgan oder die Krippenleitung zuständig ist.

## **10. Krippenleitung**

1. Die Krippenleitung besteht aus der Krippenleiterin und ihrer Stellvertreterin. Deren Anstellung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Krippenleitung obliegt die finanzielle und administrative Führung der Krippe und die Besorgung aller dafür notwendigen Geschäfte. Die Einstellung von weiterem Personal bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **11. Zeichnungsrecht**

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## **12. Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Vereinsrechnung prüfen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **13. Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist darüber zu befinden, wie ein allfälliges Vereinsvermögen verwendet werden soll. Über die Verwendung muss ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Gegründet im Dezember 1981

1. Revision im September 1987
2. Revision im Juli 2000
3. Revision im Mai 2003
4. Revision im Mai 2008
5. Revision im Oktober 2010

**6. Revision im Juli 2011**